

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Baugesetz und das Steiermärkische Feuerungsanlagengesetz geändert werden

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Richtlinie 2002/91/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. L 1 vom 4.01.2003, S. 65, ist in innerstaatliches Recht (Landesrecht) umzusetzen.

Ein Vertragsverletzungsverfahren ist bereits anhängig, sodass dringender Handlungsbedarf gegeben ist.

2. Inhalt:

1. Steiermärkisches Baugesetz: Festlegung der Mindestanforderungen an die Energieeinsparung und den Wärmeschutz von Gebäuden; Einführung des Energieausweises für Neubauten von Gebäuden und umfassende Sanierungen von Gebäuden; Verordnungsermächtigung für die Landesregierung zur Verbindlicherklärung der Richtlinien und technischen Regelwerke des Österreichischen Instituts für Bautechnik betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz; Regelung der wiederkehrenden Überprüfungen von Klimaanlageanlagen; Begriffsbestimmungen;

2. Steiermärkisches Feuerungsanlagengesetz: Einführung des Begriffes der Heizungsanlage; Erweiterung der Verordnungsermächtigung für die Landesregierung auch für Heizungsanlagen; Festlegung der fachlichen Qualifikation für Inspektionen bei Heizungsanlagen;

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2002/91/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. L 1 vom 4.01.2003, S. 65, umgesetzt.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Die Richtlinie 2002/91/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. L 1 vom 4.01.2003, S. 65, ist in innerstaatliches Recht (Landesrecht) umzusetzen.

Die Richtlinie hätte bereits bis zum 04.01.2006 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Ein Vertragsverletzungsverfahren ist bereits anhängig, sodass dringender Handlungsbedarf gegeben ist. In der für die Erarbeitung der Grundlagen zur Umsetzung der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie eingerichteten Länderexpertengruppe wurde als realistisches Inkrafttretensdatum für die innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie der 01. 01. 2008 ins Auge gefasst.

Für die Verzögerung der Umsetzung der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie ist insbesondere der Umstand ausschlaggebend, dass im Rahmen der beabsichtigten Harmonisierung der bautechnischen Bestimmungen der neun Baugesetzgebungen der Bundesländer ein einheitliches Verfahren zur Berechnung der für den Energieausweis notwendigen Kennzahlen sowie harmonisierte Grundlagen sowohl zu den Anforderungen an die Gebäudehülle wie auch hinsichtlich der Heizungs- Lüftungs- und Kühlsysteme in einer sehr komplexen Form entwickelt wurde. Dies deshalb, um transparente und umfassende Regelungen und damit ein hohes Maß an Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen. Das Ergebnis mündete in den Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“, auf welchen in der Richtlinie der Österreichischen Instituts für Bautechnik Nr. 6 betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz verwiesen wird, der im April 2007 fertig gestellt wurde.

Die Kompetenz der Länder beruht auf Art. 15 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

2. Inhalt:

1. Steiermärkisches Baugesetz:

Festlegung der Mindestanforderungen an die Energieeinsparung und den Wärmeschutz von Gebäuden;

Einführung des Energieausweises für Neubauten von Gebäuden und umfassende Sanierungen von Gebäuden;

Verordnungsermächtigung für die Landesregierung zur Verbindlicherklärung der Richtlinien und technischen Regelwerke des Österreichischen Instituts für Bautechnik betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz;

Regelung der wiederkehrenden Überprüfungen von Klimaanlageanlagen;

Begriffsbestimmungen;

2. Steiermärkisches Feuerungsanlagengesetz:

Einführung des Begriffes der Heizungsanlage;

Erweiterung der Verordnungsermächtigung für die Landesregierung auch für Heizungsanlagen;

Festlegung der fachlichen Qualifikation für Inspektionen bei Heizungsanlagen;

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2002/91/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. L 1 vom 4.01.2003, S. 65, umgesetzt.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

II. Besonderer Teil

Änderung des Steiermärkischen Baugesetzes:

Zu Z. 2:

Die meisten Begriffe kommen in der Richtlinie des Österreichischen Instituts für Bautechnik betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz (§ 43b) vor. Einzelne Begriffe werden auch im Baugesetz verwendet (z. B. umfassende Sanierung). Der Begriff der Klimaanlage wird nur im Baugesetz verwendet (§ 63a).

Zu Z. 3:

Die umfassende Sanierung im Sinne § 4a Z. 20 wird als bewilligungspflichtiger Tatbestand aufgenommen. Dem diesbezüglichen Bauansuchen betreffend die umfassende Sanierung von Gebäuden ist u. a. der Energieausweis (Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz im Sinne des Art. 7 der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie) gemäß § 43a anzuschließen, wodurch dem Art. 6 der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie entsprochen wird. In gleicher Weise ist einem Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung für einen Neubau eines Gebäudes der Energieausweis anzuschließen, wodurch dem Art. 5 Satz 1 der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie entsprochen wird.

Zu Z. 4:

Zu § 23 Abs. 1 Z. 8 lit. a: Dieser Nachweis bezieht sich auf jene Anforderungen in den Richtlinien und technischen Regelwerken gemäß § 43b (es handelt sich insbesondere um die vom Österreichischen Institut für Bautechnik herauszugebende OIB-Richtlinie 6, Ausgabe April 2007, betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz), die nicht bereits im Energieausweis nach lit. b berücksichtigt werden, wie z. B. auf die Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile (U-Werte) z. B. bei einem beantragten Neubau eines Wohngebäudes. Anzumerken ist, dass die Anforderungen des Punktes 3 der OIB-Richtlinie 6 (Anforderungen an die thermische Qualität der Gebäudehülle – der sogenannte LEK-Wert) im Land Steiermark nicht angewendet werden wird.

Zu § 23 Abs. 1 Z. 8 lit. b: Der Inhalt des Energieausweises ist in den Richtlinien und technischen Regelwerken gemäß § 43b (OIB-Richtlinie 6) geregelt. Hinsichtlich etwa des Neubaus eines Wohngebäudes hat der Energieausweis den Heizwärmebedarf des Gebäudes und den Vergleich zu Referenzwerten, den Heiztechnik-Energiebedarf und den Endenergiebedarf des Gebäudes zu berücksichtigen.

Zu § 23 Abs. 1 Z. 8 lit. c: Damit wird Art. 5 Satz 2 der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie umgesetzt.

Zu Z. 5:

Die generellen Anforderungen an die Energieeinsparung und den Wärmeschutz wurden aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften (Art. 36) übernommen. Damit wird die Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie im Allgemeinen und durch lit. c der Art. 5 Satz 2 der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie im Besonderen umgesetzt.

Auf Grundlage des derzeitigen § 43 Abs. 2 Z. 6 wurde die Wärmedämmverordnung, LGBl. Nr. 103/1996, erlassen, die zufolge der völligen Neuregelung der diesbezüglichen Thematik (die Wärmedurchgangskoeffizienten bei Bauteilen werden hinkünftig in den Richtlinien und technischen Regelwerken gemäß § 43b geregelt) aufgehoben werden soll. Die diesbezügliche Aufhebung soll in der Verordnung der Landesregierung gemäß § 43b Abs. 2 erfolgen.

Zu Z. 6 (§ 43a):

Mit dieser vorgesehenen Bestimmung wird der Energieausweis (Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz im Sinne des Art. 7 der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie) geregelt.

Zu Abs.1: Damit wird Art. 5 Satz 1 und Art. 6 der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie umgesetzt. Der Energieausweis ist dem Bauansuchen anzuschließen (§ 23 Abs. 1 Z. 8).

Zu Abs. 2: Damit wird Art. 7 Abs. 3 der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie umgesetzt.

Zu Abs. 3: Damit wird Art. 7 Abs. 1 der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie umgesetzt.

Zu Abs. 4: Unter den nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten („ex lege befugte“) sind jedenfalls zu verstehen: ZiviltechnikerInnen einschlägiger Befugnis, Technische Büros einschlägiger Fachrichtungen im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung, BaumeisterInnen und ZimmermeisterInnen (Holzbau), allgemein gerichtlich zertifizierte Sachverständige einschlägiger Fachgebiete, akkreditierte Prüfstellen sowie Fachdienststellen der öffentlichen Körperschaften.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit bestehen, dass durch die Zertifizierungsstellen für Bauprodukte der Länder (derzeit Salzburg, Linz, Graz und Wien) im Rahmen ihrer Akkreditierung Personenzertifizierungen zum Zwecke der Erstellung von Energieausweisen durchgeführt werden. Die Zertifizierung wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Der Wissenskanon umfasst die einschlägigen Regelwerke bzw. ihre physikalischen und rechtlichen Grundlagen. Durch die Personenzertifizierung könnten somit auch Personen, die nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften zwar nicht berechtigt sind, die Befugnis zur Erstellung von Energieausweisen erlangen (z. B. Energieberater), wodurch die zu erwartende große Nachfrage nach Ausstellung von Energieausweisen aller Voraussicht nach besser abgedeckt werden kann.

Zu Z. 6 (§ 43b):

Zu Abs. 1: In dieser Bestimmung wird der Grundsatz verankert, dass den generellen bautechnischen Anforderungen (§ 43 Abs. 2 Z. 6) entsprochen wird, wenn die Richtlinien und technischen Regelwerke betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz, die vom Österreichischen Institut für Bautechnik herausgegeben werden und von der Landesregierung durch Verordnung für verbindlich erklärt wurden, eingehalten werden. Ausnahmen können sich aus dem vorgesehenen Abs. 4 ergeben.

Bei diesen Richtlinien und technischen Regelwerken handelt es sich um die OIB-Richtlinie 6 betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe April 2007, weiters um die damit in Zusammenhang stehenden zitierten Normen und sonstige technische Regelwerke und um den Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“, Ausgabe April 2007. Dieser Leitfaden ist ein technischer Anhang zur OIB-Richtlinie 6. Er enthält allgemeine Bestimmungen, die Berechnung des Endenergiebedarfs, das vereinfachte Verfahren und Empfehlungen von Maßnahmen für bestehende Gebäude.

Herausgegeben werden diese Richtlinien und technischen Regelwerke vom Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien, E-Mail: mail@oib.or.at, im Printmedium „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“. Außerdem kann in diese Richtlinien und technischen Regelwerke im Internet unter der Homepage <http://www.oib.or.at> eingesehen werden.

Zu Abs. 2: In dieser vorgesehenen Bestimmung soll die Verordnungsermächtigung für die Landesregierung verankert werden, die Richtlinien und technischen Regelwerke gemäß Abs. 1 für verbindlich zu erklären.

Zu Abs. 3: Damit wird Art. 4 Abs. 1 der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie umgesetzt.

Zu Z. 7:

Zur Umsetzung des Art. 9 der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie soll der neue § 63a geschaffen werden. Diese Bestimmung sieht zum Zwecke der Senkung des Energieverbrauchs und zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen jährliche, alle drei Jahre sowie alle zwölf Jahre durchzuführende Überprüfungen von Klimaanlage vor. Die jährlich durchzuführende Überprüfung gemäß Abs. 2 lehnt sich an die Kälteanlagen-Verordnung des Bundes an und sieht nur einige wenige zusätzliche sicherheitsgerichtete Überprüfungen vor.

Obwohl die Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie lediglich von einer regelmäßig durchzuführenden Inspektion spricht, so sieht doch das CEN einen Dreijahresrhythmus vor. Die alle drei Jahre durchzuführenden Überprüfungen sind im Abs. 3 geregelt.

Nach zwölf Jahren hat eine Klimaanlage bereits den Großteil ihrer Lebensdauer hinter sich und entspricht hinsichtlich der Energieeffizienz nicht mehr dem Stand der Technik. Daher ist die Verpflichtung zur Durchführung umfangreicherer Überprüfungen gemäß Abs. 4 sachlich gerechtfertigt.

Durch den vorgesehenen Abs. 7 wird der Art. 10 der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie umgesetzt (unabhängiges Fachpersonal für die Durchführung der Überprüfungen).

Änderung des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes:

Zu Z. 2 und 3:

Zum Zwecke der Umsetzung des Art. 8 der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (Inspektion von Heizkesseln bzw. der Heizungsanlage) wird im Feuerungsanlagengesetz der Begriff der „Heizungsanlage“ eingeführt.

Zu Z. 4:

Durch die vorgesehene Änderung soll die Verordnungsermächtigung für die Landesregierung auf Heizungsanlagen erweitert werden, damit die vollständige Umsetzung des Art. 8 der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie in Form einer Änderung der Steiermärkischen Feuerungsanlagenverordnung erfolgen kann.

Zu Z. 5:

Durch den neu vorgesehenen § 25a wird der Art. 10 der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie umgesetzt (unabhängiges Fachpersonal für die Durchführung der Überprüfungen).